

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz

Schäfer / Reich

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73745-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Landesrecht
Sachsen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz

Kommentar

Begründet von

Heinrich Schäfer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund

Fortgeführt von

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Auflage 2021



Zitervorschlag:
Schäfer/Reich SächsNRG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 73745 9

© 2021 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Druckerei C.H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Nachbarrecht hat eine lange Geschichte. Nachbarrecht ist „der Inbegriff der Rechtsgrundsätze, die sich auf das Verhältnis der benachbarten Grundeigentümer beziehen. Hierbei gehören die Bestimmungen über Grenze, Überbau und Notweg, ferner die Vorschriften, wonach der Nachbar die gemeinüblichen Einwirkungen, die sich von einem Grundstück auf das andere erstrecken, dulden muß, wie Zersetzung von Rauch, Dampf, Staub, Wärme, Erschütterungen u.s.w., wenn sie nicht das ortsübliche Maß überschreiten, ebenso den natürlichen Wasserabfluß. Der Nachbar darf nicht so tief und so nahe der Grenze graben, daß er dem Gebäude des anderen schadet. Grenzeinrichtungen (Mauern, Gräben, Hecken, Planken) sind im Zweifel gemeinschaftlich zu erhalten. Oft werden Merkmale aufgestellt (Anbringung der Pfosten bei Planken, der Nischen bei Mauern), die das Eigentum des einen Nachbarn beweisen sollen (Code civil Art. 666, 670). Ferner gehören zum Nachbarrecht die Vorschriften, wie weit das Hinüberreichen von Wurzeln und Zweigen geduldet werden muß, sowie über die Teilung der Früchte des Grenzbaumes und das Recht zum Abholen übergefallener Früchte, sofern sie nicht als Früchte des Nachbargrundstücks gelten (Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich, §§ 906–924, Einführungsgesetz Art. 122–124)“.

Dieser Text aus Brockhaus' Konversations-Lexikon von 1903, Bd. 12, S. 135, zeigt, wie verbreitet die Vorstellungen zum Nachbarrecht waren und in welchem Maße wir auf alte Überlegungen zurückgreifen können. Da Art. 124 EGBGB insoweit für landesrechtliche Vorschriften einen Handlungsspielraum eröffnet und die immer stärker verdichtenden Baugebiete einen Handlungsbedarf zeigen (*Postier NJW 1999, 1454*), hat der Freistaat Sachsen durch das vorliegende Gesetz das Landesnachbarrecht neu gestaltet. Man sollte deshalb immer daran denken, dass der Konsens der Nachbarn ein wichtiger Weg geblieben ist, das Zusammenleben zu erleichtern.

Augsburg, im April 2021

Andreas Reich

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nachbar und Eigentümer	1
§ 2 Nachbarliche Rücksicht	5
§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften	8

Zweiter Abschnitt: Einfriedungen

§ 4 Einfriedungsrecht	13
§ 5 Kosten	19
§ 6 Kostentragungspflicht des Störers	24
§ 7 Abstand von der Grenze	26
§ 8 (aufgehoben)	30

Dritter Abschnitt: Grenzabstände für Pflanzen

§ 9 Grenzabstände für Bäume und Sträucher	30
§ 10 Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken	37
§ 11 Grenzabstände im Weinbau	40
§ 12 Ausnahmen	43
§ 13 Bestimmung des Abstandes	46
§ 14 Anspruch auf Beseitigung	48
§ 15 (aufgehoben)	53
§ 16 Bestandsschutz	53

Vierter Abschnitt: Bodenerhöhungen und Aufschichtungen

§ 17 Bodenerhöhungen	55
§ 18 Grenzabstand von Aufschichtungen	59

Fünfter Abschnitt: Duldung von Leitungen

§ 19 Duldungspflicht	64
§ 20 Unterhaltung der Leitungen	71
§ 21 Betretungsrecht	74
§ 22 Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigungen	78
§ 23 Anschluß an andere Leitungen	80

Inhalt

	Seite
Sechster Abschnitt: Sonstige Nachbarschaftsrechte	
§ 24 Hammerschlags-, Leiter- und Schaufelschlagrecht	84
§ 25 Ableitung des Niederschlagswassers	91
§ 26 Hochführen von Schornsteinen, Lüftungsschächten und Antennen	95
Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
§ 27 Anzeigepflicht	101
§ 28 Schadensersatz	106
§ 29 Entschädigung	110
§ 30 (aufgehoben)	112
§ 31 Verjährung	112
Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen	
§ 32 Übergangsbestimmungen	116
§ 32a Überleitungsvorschrift	117
§ 33 Außerkrafttreten von Bestimmungen	118
§ 34 Inkrafttreten	119
Sachverzeichnis	121

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG